

# **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Hainichen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der jeweils geltenden Fassung sowie § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden für den Freistaat Sachsen (GefHundG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hainichen in seiner Sitzung am 23.08.2017 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Hainichen beschlossen:

## **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Steuererhebung
- § 2 Steuergegenstand
- § 3 Steuerschuldner
- § 4 Haftung
- § 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 6 Steuersatz
- § 7 Steuerbefreiung
- § 8 Steuerermäßigung
- § 9 Zwingersteuer
- § 10 Gefährliche Hunde
- § 11 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
- § 12 Festsetzung und Fälligkeit
- § 13 Anzeigepflicht
- § 14 Steueraufsicht
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Hainichen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Stadt Hainichen. Kann das Alter nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Stadt Hainichen aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt/Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne von § 10 dieser Satzung.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
- (3) Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (6) Werden Hunde von juristischen Personen gehalten, so gelten diese als Halter.

### **§ 4 Haftung**

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gebiet der Stadt Hainichen gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

### **§ 6 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund 54,00 EURO,
  - b) für den zweiten Hund 66,00 EURO,
  - c) für jeden weiteren Hund 72,00 EURO.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in den §§ 7 und 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter und weiterer Hund im Sinne von Absatz 1.
- (4) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 10 beträgt im Kalenderjahr
  - a) für den ersten Hund 420,00 EURO,
  - b) für jeden weiteren Hund 600,00 EURO.
- (5) Steuerbefreiungen nach § 7 und Steuerermäßigungen nach § 8 bleiben unberührt.

## **§ 7 Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung von der Hundesteuer nach § 6 Abs. 1 wird auf Antrag gewährt für das Halten von:

- a) Blindenführhunden.
- b) Hunden, die ausgebildet sind und ausschließlich dem Schutz, der Hilfe oder Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen.
- c) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.
- d) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen und ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- e) Hunden, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und die Kosten der Hundehaltung Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Sinne des Einkommenssteuergesetzes sind.

## **§ 8 Steuerermäßigung**

Die Hundesteuer nach § 6 Abs. 1 wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für

- a) Herdengebrauchshunde.
- b) Hunde, von bestätigten Jägern und Jagdaufsehern, wenn diese Hunde die vorgeschriebene Prüfung als Jagdhunde abgelegt haben.
- c) Hunde von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind.

## **§ 9 Zwingersteuer**

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter beträgt 30,00 EURO für jeden Zuchthund, wenn
  1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde gleicher Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden, darunter eine Hündin,
  2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
  3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
  4. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und
  5. bei Rüden die Deckbescheinigung vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Wird eine gewerbsmäßige Hundezüchtung nachgewiesen, so sind diese Zuchthunde nicht besteuert.
- (4) Gefährliche Hunde unterliegen nicht der Vergünstigung der Zwingersteuer.

## **§ 10 Gefährliche Hunde**

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne GefHundG sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall durch die Kreispolizeibehörde festgestellt wird.
- (2) Die Gefährlichkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 GefHundG wird bei nachfolgenden Hundegruppen sowie Kreuzungen untereinander vermutet:
  1. American Staffordshire Terrier
  2. Bullterrier
  3. Pitbull Terrier
- (3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde,
  1. die sich gegenüber Menschen oder Tieren als aggressiv erwiesen haben,
  2. die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen oder
  3. die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen oder Tiere angreifen.

Als aggressiv im Sinne von Satz 1 Nr. 1 gilt ein Hund, der einen Menschen oder ein Tier geschädigt hat, ohne dazu provoziert worden zu sein.
- (4) Nicht unter Absatz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.

## **§ 11 Allgemeine Bestimmungen für Steuervergünstigungen**

- (1) Die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 7, Steuerermäßigung nach § 8 oder die Festsetzung der Zwingersteuer nach § 9 wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Folgemonats gewährt, der auf die Antragstellung folgt.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
  - a) die Hunde für die eine Steuervergünstigung nach Absatz 1 in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe nicht für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.
  - b) in den Fällen des § 9 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadtverwaltung Hainichen, Fachbereich Finanzverwaltung/Steuern nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird ein Zwinger erstmals nach Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung vorzulegen.
  - c) keine für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

## **§ 12 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 erst im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt eine Steuervergünstigung ein, so wird ein bereits ergangener Bescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

### **§ 13 Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Hainichen einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Rasse und des Alters der Stadtverwaltung Hainichen, Fachbereich Finanzverwaltung/Steuern anzuzeigen.
- (2) Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadtverwaltung Hainichen im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist dies der Stadtverwaltung Hainichen, Fachbereich Finanzverwaltung/Steuern innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung zugegangen ist.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (5) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so hat das der Hundehalter gegenüber der Stadtverwaltung Hainichen, Fachbereich Finanzverwaltung/Steuern innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

### **§ 14 Steueraufsicht**

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird alle fünf Jahre von der Stadtverwaltung Hainichen, Fachbereich Finanzverwaltung/Steuern eine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung Hainichen die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Mit Ablauf der Gültigkeit werden den Hundehaltern neue Hundesteuermarken übersandt, soweit keine Steuerrückstände bestehen.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Hierfür werden Verwaltungskosten entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Hainichen erhoben.
- (5) Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch gültige Hundesteuermarke an die Stadtverwaltung Hainichen zurückzugeben.
- (6) Die Stadtverwaltung Hainichen kann in Abständen von 5 Jahren im Gebiet der Stadt Hainichen Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
  - a) Name und Anschrift des Hundehalters,
  - b) Anzahl der gehaltenen Hunde,
  - c) Rasse, Alter, Geschlecht, Farbe der Hunde,
  - d) Zeitpunkt der Anschaffung der Hunde.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
1. entgegen § 13 Abs. 1 seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder vorsätzlich falsche Angaben zur Rasse des Hundes macht.
  2. entgegen § 13 Abs. 4 Name und Anschrift des neuen Hundehalters nicht angibt, wenn ein Hund an eine andere Person veräußert oder verschenkt wird.
  3. entgegen § 13 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
  4. entgegen § 14 Abs. 2 einen Hund außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar am Halsband oder Geschirr befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt.
  5. entgegen § 14 Abs. 2 den Beauftragten der Stadtverwaltung Hainichen die gültige Steuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt.
  6. seinen Auskunftspflichten im Rahmen der Hundebestandsaufnahme nach § 14 Abs. 6 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 60 EURO bis 10.000 EURO geahndet werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Hainichen vom 21. Januar 1993 in der Fassung vom 11. Oktober 2010 außer Kraft.

ausgefertigt: 04. 09. 2017  
veröffentlicht: 16. 09. 2017